

Artikel 52

Die Volkskammer beschließt über den Verteidigungszustand der Deutschen Demokratischen Republik. Im Dringlichkeitsfalle ist der Staatsrat berechtigt, den Verteidigungszustand zu beschließen. Der Vorsitzende des Staatsrates verkündet den Verteidigungszustand.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Unter der Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- II. Die Kompetenz zum Beschluß über den Verteidigungszustand
 1. Verschiebung der Kompetenz
 2. Voraussetzungen
 3. Mobilmachung
 4. Die Rechte des Nationalen Verteidigungsrates zur Durchführung der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand
 5. Verkündung
 6. Weitere Folgen

Literatur: wie zu Art. 7 und Art. 48; ferner:

Heinut Schmitz, Notstandsverfassung und Notstandsrecht der DDR, Band 10 der Reihe »Abhandlungen zum Ostrecht«, Köln, 1971.

I. Vorgeschichte**1. Unter der Verfassung von 1949.**

- 1 a) Über den Verteidigungszustand enthielt die Verfassung von 1949 keine ausdrückliche Regelung. Aber zu den in Art. 106 n. F. festgelegten Kompetenzen des Staatsrates gehörte auch die Fassung grundsätzlicher Beschlüsse zur Frage der Verteidigung und Sicherheit des Landes.
- 2 b) Regelungen über den Verteidigungszustand enthielt zunächst das Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 20.9.1961 \ Dieses Gesetz blieb auch unter der Verfassung von 1968/1974 in Geltung, wurde indessen durch sie modifiziert. Das galt insbesondere hinsichtlich dessen § 4 Abs. 1, wonach der Staatsrat die Kompetenz zur Erklärung des Verteidigungszustandes hatte.
- 3 2. Art. 52 weist gegenüber dem Entwurf eine redaktionelle Änderung auf. Im Entwurf war Satz 3 als Relativsatz dem Satz 2 angeschlossen.

II. Die Kompetenz zum Beschluß über den Verteidigungszustand**1. Verschiebung der Kompetenz.**

- 4 a) Art. 52 Satz 1 weist die Kompetenz grundsätzlich der Volkskammer zu. Insoweit ist also eine Kompetenzverlagerung zu deren Gunsten festzustellen.

1 GBl. I S. 175.